

**Satzung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Konstanz (Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Konstanz vom 01.02.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Die Gebührensätze der Nummern 1. bis 5. werden folgendermaßen angepasst:**

**1. Nutzungsgebühr**

**2. Nutzungsgebühr**

|     |                             |         |
|-----|-----------------------------|---------|
| 1.1 | Nutzungsgebühr für 1 Jahr   | 20.00 € |
| 1.2 | Nutzungsgebühr für 3 Monate | 10.00 € |
| 1.3 | Nutzungsgebühr für 1 Monat  | 6.00 €  |

Die Nutzungsgebühr entsteht bei der Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise bei dessen Verlängerung.

Paare mit gemeinsamem Wohnsitz erhalten bei Zahlung einer Jahresgebühr auf Antrag einen Partnerausweis, der an die Gültigkeit des Hauptausweises gebunden ist.

**3. Ermäßigungen**

|     |   |         |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studierende sind von der Nutzungsgebühr ausgenommen. |         |
| 2.2 | Sozialpassinhaber   | 9.00 €  |
| 2.3 | Schwerbehinderte ab 80 %  | 14.00 € |
| 2.4 | Nutzungsgebühr Erwachsene SEPA Einzugsverfahren   | 18.00 € |

Erfolgt die Bezahlung per Einzugsverfahren, verlängert sich das Nutzungsverhältnis automatisch um ein Jahr, wenn es nicht gekündigt wird. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses muss schriftlich bis 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit in der Stadtbücherei erfolgen. Die Nutzungsgebühr entsteht im Falle der automatischen Verlängerung um ein Jahr jeweils mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes und wird am darauffolgenden Tag eingezogen.

**4. Mahngebühr**

**3.1 Erwachsene**

|    |         |                            |
|----|---------|----------------------------|
| 1. | Mahnung | 3.00 € / pro Medieneinheit |
| 2. | Mahnung | 3.50 € / pro Medieneinheit |
| 3. | Mahnung | 4.50 € / pro Medieneinheit |

**3.2 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre**

|    |         |                            |
|----|---------|----------------------------|
| 1. | Mahnung | 1.50 € / pro Medieneinheit |
| 2. | Mahnung | 2.00 € / pro Medieneinheit |
| 3. | Mahnung | 2.50 € / pro Medieneinheit |

Das vierte Mahnschreiben wird gebührenpflichtig per Einschreiben mit Rückschein versandt. Die dabei entstehende Gebühr richtet sich nach den der Stadtbücherei hierbei entstehenden Auslagen.

#### 4. **Medienersatz**

Bei irreparabler Beschädigung oder Verlust eines Mediums muss Schadenersatz geleistet werden. Die Ersatzleistung wird von der Stadtbücherei bestimmt und richtet sich nach dem Betrag der Neuanschaffung.

#### 5. **Sonstige Gebühren**

|     |                                 |                                |
|-----|---------------------------------|--------------------------------|
| 5.1 | Vormerkgebühren                 | 1.50 €                         |
| 5.2 | Ersatzausweis Erwachsene        | 2.50 €                         |
| 5.3 | Ersatzausweis Kinder            | 1.50 €                         |
| 5.4 | Adressermittlung                | 4.00 €                         |
| 5.5 | Internetnutzung                 | 1.50 € / pro angef. 30 Minuten |
| 5.6 | Bestseller Service              | 2.50 €                         |
| 5.7 | Fernleihgebühr                  | 4.00 €                         |
| 5.8 | Ausdrucke / Kopie DIN A 4 (s/w) | 0.30 €                         |
| 5.9 | Ausdrucke DIN A 4 (farb.)       | 0.40 €                         |

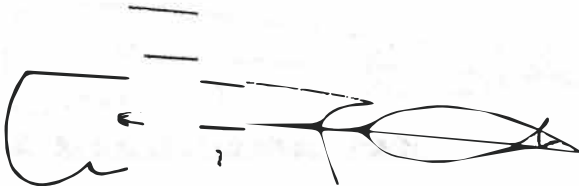
#### 6. **Ausnahmeregelung**

Die Leitung der Stadtbücherei kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühren für bestimmte Personengruppen verzichten

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Konstanz, den 24. 07. 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, elongated shape with a pointed end and a small loop at the bottom left.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 24.07.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.